

Anlage 1

**Gemeinde Veitsbronn
Bebauungsplan „Ankeleberg II“
Umweltbericht**

Stand zum VE: 15.04.2021

 Büro für Landschafts- u. Freiraumplanung
DIPL.-ING. HERBERT STUDRUCKER
Freier Landschaftsarchitekt

Sperberweg 3 Telefon 09131/481805
91056 Erlangen Telefax 09131/481554
Studrucker@hs-landschaftsplanung.de

Bearbeitet im Auftrag der
Gemeinde Veitsbronn
Nürnberger Straße 2
90587 Veitsbronn

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Herbert Studrucker
Landschaftsarchitekt

Inhaltsverzeichnis

5	Umweltbericht	
5.1	Vorbemerkungen	3
5.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	3
5.2.1	Allgemeine Gebietsbeschreibung	3
5.2.2	Schutzgut Boden	4
5.2.3	Schutzgut Wasser	4
5.2.4	Schutzgut Klima	4
5.2.5	Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt	5
5.2.6	Schutzgut Landschaftsbild	5
5.2.7	Schutzgut Mensch	5
5.2.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	6
5.2.9	Zusammenfassende Bewertung der Beeinträchtigungen	6
5.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	6
5.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	7
5.4.1	Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen	7
5.4.2	Grünordnerische Maßnahmen	7
5.4.3	Eingriffsregelung (Ermittlung des Kompensationsbedarfs)	7
5.4.4	Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	9
5.4.5	Artenschutz	9
5.5	Beschreibung der verbleibenden, erheblich nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt	9
5.6	Planungsalternativen	9
5.7	Zusammenfassung	9

5. UMWELTBERICHT

5.1 Vorbemerkungen

Der Umweltbericht stellt den Bestand und die Beschreibung der möglichen Umweltauswirkungen (z.B. Bebauung, Flächenversiegelung usw.) und den Betrieb (betriebliche Emissionen, Lärm u. ä.) des geplanten Vorhabens, dessen planungsrechtliche Zulässigkeit durch den Bauleitplan vorbereitet oder begründet wird, dar. Im Rahmen der Bewertung werden Möglichkeiten der Vermeidung, Verringerung und des Ausgleichs einbezogen und entsprechende Maßnahmen aufgeführt.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich die Grundstücke mit den Flurnummern 619/3 und 622 sowie Teilflächen aus den Flurnummern: 619/2 und 620/2. Es wird ein allgemeines Mischgebiet (MI I+D/II) festgesetzt.

5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

5.2.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung

Das Gebiet gehört zum Naturraum Fränkisches Keuper-Lias-Land (D59) und liegt innerhalb der Untereinheit Mittelfränkisches Becken (113A). Das Baugebiet liegt in einer Höhenlage von ca. 324 m NN am südlichen Ortsrand von Veitsbronn.

Der Geltungsbereich wird von strukturreichen Gartenbereichen, Rasenflächen, einem Swimmingpool, einem alten Tennisplatz und einem bestehenden Wohnhaus eingenommen. Als potentiell natürliche Vegetation ist Flattergras-Buchenwald anzunehmen.



Übersicht Plangebiet unmaßstäblich

Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und Bestandteile der Natur

Schutzgebiete nach Art. 7-12 BayNatSchG sind im Geltungsbereich nicht ausgewiesen
Amtlich kartierte Biotop sind nicht vorhanden.

Sonstige Schutzgebiete und geschützte Flächen

Trinkwasserschutzgebiete sind nicht ausgewiesen

Schutzgebietsausweisungen nach Europäischem Recht

Das Planungsgebiet liegt nicht in einen Natura2000. Das nächste Schutzgebiet ist ca. 700 m entfernt (6530-371 Zenn von Stöckach bis zur Mündung)

5.2.2 Schutzgut Boden

Der geologische Untergrund wird durch den Mittleren Keuper (Lehrbergsschichten) gebildet. Es handelt sich um Ton-/Mergelstein, z. T. schluffig, ziegelrot oder grüngrau. Teilweise sind auch Dolomitstein mit Gipssteinlinsen und -lagen sowie Residuallagen, lokal mit Sandsteinbänken ausgebildet. An der Südgrenze des Plangebietes geht der geologische Untergrund in den Blasensandstein über

Als Böden sind fast ausschließlich Pseudogley und Braunerde-Pseudogley aus (grusführenden) Schluff bis Lehm (Deckschicht) über (grusführendem) Lehm bis Ton (Sedimentgestein) ausgebildet.

Bewertung

Empfindlichkeit hoch in Bezug auf Bodenversiegelung u. gering bis mittel gegenüber Schadstoffeintrag

Auswirkungen

mittlere Beeinträchtigung durch Versiegelung

5.2.3 Schutzgut Wasser

Im Planungsbereich Bereich sind keine Gewässer vorhanden. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb der Schutzzonen einer Trinkwasserversorgung. Zu den Grundwasserverhältnissen liegen keine detaillierten Angaben vor. Überwiegend ist im Gemeindegebiet als Grundwasserleiter Sandsteinkeuper (Burgsandstein) anzusprechen. Bei dem Festgestein handelt es sich entsprechend der Klassifizierung um einen Kluft-Grundwasserleiter mit einer mäßigen bis geringen Durchlässigkeit.

Bewertung

Eine besondere Bedeutung des Planungsgebietes für die Wasserversorgung besteht nicht.

Auswirkungen

mittlere Beeinträchtigung durch Versiegelung

5.2.4 Schutzgut Klima

Für die lokalen Klimafunktionen wie Frischluftentstehung und Kaltluftabfluss besitzt das Planungsgebiet aufgrund seiner geringen Größe keine signifikante Bedeutung. Im Zusammenhang mit den weiteren vorhandenen Grünstrukturen besteht eine wichtige klimausgleichende Funktion für die bestehenden angrenzenden Bauflächen.

Bewertung

mittlere Empfindlichkeit

Auswirkungen

Aufgrund der geringen Größe des Planungsgebietes ist von keiner signifikanten Beeinträchtigung auszugehen.

5.2.5 Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich versiegelte Flächen (Wohnhaus, Zufahrt), teilversiegelte Flächen (alter Tennisplatz, Schotterweg), Rasenflächen, ein Swimmingpool, ein Gemüsegarten, einige Einzelbäume sowie strukturreichere Gartenbereiche mit Haselgehölzen und Ziersträuchern. Am westlichen Rand des Plangebietes befinden sich Gehölzbestände unterschiedlichen Alters und am südlichen Rand ein Erdwall mit Altgras, nitrophilen Stauden und Brombeeraufwuchs.

Die Gehölzbestände bieten vor allem Vögeln Lebensraum. Habitatstrukturen für Fledermäuse (Höhlen, relevante Baumspalten) sind nicht vorhanden.

Insgesamt verursacht das Planungsvorhaben einen kleinräumigen Verlust von Brut- und Nahrungsflächen vor allem von Vögeln.

Bewertung

mittlere Empfindlichkeit des Plangebietes als Lebensraum, mittlere Bedeutung für die Lebensraumvernetzung

Auswirkungen

geringe bis mittlere Beeinträchtigungen,

Beeinträchtigungen sind durch konfliktmindernde Maßnahmen (teilweiser Gehölzerhalt, Einschränkung des Rodungszeitpunktes) zu minimieren, die Eingriffe werden durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen.

5.2.6 Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird im südlichen Ortsrandbereich von Veitsbronn durch Gewerbegebäude, einige Wohnhäusern und einen Solarpark geprägt. Das Gebiet ist durch Grünstrukturen (Gehölzbestände, Hecken, Gärten mit tw. Altbaumbestand) gut in die umgebende Landschaft eingebunden.

Durch das Vorhaben wird kleinräumig in die vorhanden Grünstruktur am Ortsrand eingegriffen. Aufgrund er geringen Fernwirksamkeit (angrenzende Waldflächen) ist mit geringen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu rechnen.

Bewertung

mittlere Empfindlichkeit

Auswirkungen

geringe Beeinträchtigungen

Eingriffsminderung/-vermeidung

Der Gehölzstreifen an der westlichen Grenze des Geltungsbereiches wird nicht beeinträchtigt.

5.2.7 Schutzgut Mensch

Erholung

Das Plangebiet wird privat genutzt besitzt keine Bedeutung für die örtliche Naherholung.

Bewertung

geringe Bedeutung für die Naherholung

Auswirkungen

keine Beeinträchtigungen

Immissionen

Das Gebiet ist Immissionen aus dem Bahnbetrieb (Strecke Nürnberg – Würzburg) wie auch Immissionen aus den benachbarten Gewerbegebieten ausgesetzt.

Bezüglich der Bahnstrecke Nürnberg – Würzburg wurden in einem Schallgutachten bei den neu geplanten Gebäuden tags als lauteste Pegel Werte von 57,2 dB(A) und 56,0 dB(A) errechnet. Für Verkehrsgeräusche sind gemäß Beiblatt zur DIN 18005 für ein Mischgebiet für Verkehrsgeräusche tags 60,0 dB(A) zulässig. Damit werden die Tagwerte der DIN 18005 für ein Mischgebiet eingehalten. Beim Nachtwert wurden als lauteste Pegel Werte von 56,7 dB(A) und 55,2 dB(A) errechnet. Für Verkehrsgeräusche sind gemäß Beiblatt zur DIN 18005 für ein Mischgebiet für Verkehrsgeräusche nachts 50,0 dB(A) zulässig. Die Nachtwerte für Verkehrsgeräusche werden daher leicht überschritten. Es sind deshalb bei den Bauanträgen für ausreichende Schallschutzmaßnahmen nachzuweisen.

Bewertung

hohe Empfindlichkeit

Auswirkungen

Die Tagwerte für Verkehrslärm werden eingehalten. Durch entsprechende Schallschutzmaßnahmen an den neu geplanten Gebäuden können auch die Nachtwerte bezüglich Lärmimmissionen eingehalten werden. Es sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Von der geplanten Bebauung gehen bei Einhaltung der gesetzlichen Werte für Mischgebiete ebenfalls keine Beeinträchtigungen der Umwelt aus.

5.2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kulturdenkmale sind nicht vorhanden. Bodendenkmale sind nicht bekannt.

Bewertung

nicht relevant

Auswirkungen

nicht relevant

5.2.9 Zusammenfassende Bewertung der Beeinträchtigungen

Der Eingriff in die Umwelt ist im Wesentlichen durch eine teilweise Neuversiegelung der bestehenden Gartenbereiche gekennzeichnet. Diese Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und das Schutzgut Tiere/Pflanzen sind lokal begrenzt und kleinräumig. Die übrigen Schutzgüter sind nicht wesentlich betroffen. Die Eingriffe durch den Bebauungsplan werden durch die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen. Es verbleiben keine erheblichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft.

5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Flächen des Geltungsbereiches würden bei Verzicht auf die Planung weiterhin als private Garten- bzw. Freizeitflächen genutzt werden.

5.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung)

5.4.1 Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen

Folgende Maßnahmen tragen zu einer Verminderung der Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft bei:

- Erhaltung der Heckengehölze an der westlichen Grenze des Geltungsbereiches und an der Nordseite des überplanten Tennisplatzes
- Erhaltung des alten Einzelbaumes am Bestandshaus Nr. 11
- Verwendung eines versicherungsfähigen Belages im Bereich der privaten Verkehrsflächen (Schutzgut Boden und Wasser)
- Gärtnerische Nutzung der nicht bebauten Flächen
- Pflanzung eines kleinkronigen Laubbaumes oder Obstbaumes je Grundstück (Schutzgut Landschaftsbild/Ortsbild)
- Rodung von Einzelbäumen oder Obstbäumen außerhalb der Vogelbrutzeit von 15. März bis 30. September (Artenschutz)

5.4.2 Grünordnerische Maßnahmen

Erhalt von Gehölzen

Die Gehölzbestände an der westlichen Grenze des Geltungsbereiches sowie an der Nordseite der überplanten Tennisplatzfläche sind zu erhalten, ebenso der alte Einzelbaum nördlich des Bestandsgebäudes Nr. 11.

Pflanzgebot für Bäume ohne Standortbindung im Bereich der Privatgrundstücke

Zur grünordnerischen Gliederung des Baugebietes besteht ein Pflanzgebot für einen Einzelbaum an einem frei wählbaren Standort im Bereich der jeweiligen Baugrundstücke. Es ist ein klein- bis mittelkroniger Laubbaum oder Obstbaum je Wohneinheit zu pflanzen. Mindestqualität: Hochstamm, Stammumfang 14-16 cm (siehe Gehölzartenliste).

Gestaltung der bebauten Grundstücke

Zuwege und Zufahrten sind, soweit es die Art der Nutzung, Verkehrssicherheit und Barrierefreiheit zulassen, mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.

Grenzabstände

Bei den Pflanzungen sind die gesetzlichen Grenzabstände einzuhalten.

5.4.3 Eingriffsregelung (Ermittlung des Kompensationsbedarfs)

Die Einstufung des Planungsgebietes erfolgt nach dem „Leitfaden Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ (StLMU 1/2003). Das Bauland wird im Geltungsbereich als Mischgebiet (MI, GRZ 0,5) festgesetzt. Die Fläche des Baugebietes beträgt ca. 4680 qm. Die Berechnung der Ausgleichsflächen lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Einstufung des Planungsgebietes vor der Bebauung

Kategorie I unten	495 qm	Teilversiegelte Flächen (Tennisplatz)
Kategorie I oben	725 qm	Strukturarme Gärten
Kategorie II unten:	2838 qm	Strukturreiche Gärten, Siedlungsgehölze mit überwiegend heimischen Arten

Kein Eingriff: 612 qm Versiegelte Flächen , Gebäude

Die Bilanzfläche für die Eingriffsbewertung beträgt insgesamt 4069 qm.

Einstufung des Planungsgebiets entsprechend der Planung

Typ A / Feld A I
 festgesetzte GRZ: > 0,35 (0,5) Bilanzfläche 495 qm
 0,3 – 0,6 (in besonderen Fällen 0,2)
 Angesetzter Kompensationsfaktor: 0,2

Typ A / Feld A I
 festgesetzte GRZ: > 0,35 (0,5) Bilanzfläche 735 qm
 0,3 – 0,6
 Angesetzter Kompensationsfaktor: 0,6

Typ A / Feld A I
 festgesetzte GRZ: > 0,35 (0,5) Bilanzfläche 2838 qm
 0,8 – 1,0
 Angesetzter Kompensationsfaktor: 0,8

Berechnung Ausgleichsbedarf

495 qm x 0,2 = 99 qm
 735 qm x 0,6 = 441 qm
 2838 qm x 0,8 = 2270 qm

Der Ausgleichsbedarf beträgt insgesamt 2810 qm.



- Kategorie II unten
Strukturreiche Gärten / Siedlungsgehölze
mit vorwiegend heimischen Arten
- Kategorie I oben
Strukturarme Gärten
- Kategorie I unten
Teilversiegelte Flächen (Tennisplatz)
- Bestehender Wege / Gebäude
- Geltungsbereich

Eingriffsbilanz nach Leitfaden in der Bauleitplanung
 Bewertung Ausgangsbestand
 M 1:1.000

5.4.4 Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung

Wird ergänzt

5.4.5 Artenschutz

Die Gehölzbestände am westlichen Rand des Planungsgebietes und der alte Einzelbaum werden zur Eingriffsminderung erhalten. Für die Rodung der übrigen Gartengehölze wird eine Einschränkung des Rodungszeitpunktes festgesetzt (Rodung nur außerhalb der Brutzeit der Vögel).

5.5 Beschreibung der verbleibenden, erheblich nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Es verbleiben keine erheblichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Der in der Eingriffsbilanz ermittelte Ausgleich (0,28 ha) erfolgt durch Zuordnung einer entsprechenden externen Ausgleichsfläche.

5.6 Planungsalternativen

Mit dem Bebauungsplan „Ankeleberg II“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung des bereits vor Jahren als Mischgebiet (MI) ausgewiesenen Bereichs geschaffen werden. Das Mischgebiet wurde im Jahr 2013 im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplans geplant und vom Landratsamt genehmigt.

5.7 Zusammenfassung

Der Eingriff in die Umwelt ist im Wesentlichen durch eine teilweise Neuversiegelung der bestehenden Gartenflächen gekennzeichnet. Diese Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und das Schutzgut Tiere/Pflanzen sind lokal begrenzt und kleinräumig. Die übrigen Schutzgüter sind nicht wesentlich betroffen. Die Eingriffe durch den Bebauungsplan werden durch die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen. Es verbleiben keine erheblichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft.

Erlangen, den 15.04.2021



Herbert Studtrucker
Landschaftsarchitekt
Sperberweg 3, 91056 Erlangen